

MITTEILUNG AN DIE KUNDEN

Verfügung des Präsidenten des Ministerrates - Abteilung Zivilschutz Nr. 558 vom 15.11.2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 270 vom 20.11.2018, über erste Katastrophenschutzmaßnahmen infolge außergewöhnlicher Wetterereignisse in den Regionen Kalabrien, Emilia Romagna, Friaul-Julisch Venetien, Latium, Ligurien, Lombardei, Toskana, Sardinien, Sizilien, Venetien und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen, die seit Oktober 2018 von außergewöhnlichen Wetterereignissen betroffen sind.

RECHT AUF AUSSETZUNG DER DARLEHENS RATEN

Gemäß Art. 6 der oben genannten Verfügung teilen wir unseren Kunden mit, dass Darlehensnehmer das Recht auf Aussetzung der Darlehensraten haben, wenn das Darlehen für Immobilien aufgenommen wurde, die geräumt werden mussten, auch wenn sie für die Ausübung von Handels- und Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich landwirtschaftlicher Tätigkeiten, genutzt werden. Die Aussetzung kann beansprucht werden bis die Immobilie wieder nutzbar oder bewohnbar ist bzw. maximal bis zum Datum der Aufhebung des Notstandes und somit bis zum 01.10.2019. Der Darlehensnehmer kann zwischen der Aussetzung der gesamten Rate oder der Aussetzung des Kapitalanteils der Rate entscheiden. Dem Antrag auf Aussetzung muss eine Eigenerklärung im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28.12.2000 beigefügt werden.

FRISTEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES RECHTS AUF AUSSETZUNG UND ANTRAGSMODALITÄTEN

Eine Aussetzung der Darlehensraten kann bis zum 19.01.2019 beantragt werden.

Der Antrag, einschließlich der Eigenerklärung bezüglich des Schadens, ist schriftlich an die Filiale zu richten, bei der das Darlehen beantragt wurde.

AUSSETZUNGSMODALITÄTEN UND RÜCKERSTATTUNGSZEITEN

Die Aussetzung kann nur einmal innerhalb der vorgenannten Frist beantragt werden und bleibt aufrecht, bis die Immobilie wieder nutzbar oder bewohnbar geworden ist, spätestens jedoch bis zum Datum der Aufhebung des Notstandes (01.10.2019). Nach Wegfall der Aussetzung nimmt der Kunde die Zahlung der Restschuld wieder auf. Dies gemäß Tilgungsplan, den die Bank dem Kunden aushändigt.

KOSTEN DER AUSSETZUNG

Der Antrag auf Aussetzung bringt keine zusätzlichen Gebühren oder Spesen für die Kreditprüfung zu Lasten des Kunden mit sich; auch werden keine zusätzlichen Sicherheiten gefordert. Die vertraglich vereinbarten Zinsen, die während der Dauer der Aussetzung anreifen, sind bzw. bleiben zu Lasten des Kunden.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt in Übereinstimmung mit der Vereinbarung vom 18.12.2009 zwischen ABI und den Verbraucherverbänden über die Aussetzung von Zahlungen.